

CONCEPT LASER GMBH

ALLGEMEINE EINKAUFSDINGUNGEN

1. Anwendbarkeit und Rangordnung

1.1. Diese Allgemeinen Einkaufsbedingungen gelten für den Einkauf von Waren, Dienstleistungen oder beidem (zusammen „Waren“), wie in einer von Concept Laser GmbH, einem Unternehmen der General Electric Company, oder von einem seiner verbundenen Unternehmen, nachstehend „Käufer“ genannt, aufgegebenen schriftlichen Bestellung oder einer von diesen unterzeichneten Vereinbarung beschrieben, durch einen in einer Bestellung bzw. in einem Vertrag oder in einer Vereinbarung beschriebenen Lieferanten (nachstehend „Lieferant“ genannt) einzeln als „Partei“ und gemeinsam als „Parteien“ bezeichnet.

1.2. Eine „Bestellung“ ist eine vom Käufer für den Bezug von Waren aufgegebenen Bestellung, zusammen mit den Spezifikationen, Zeichnungen, Geschäftsbedingungen oder anderen Dokumenten, auf die in der Bestellung Bezug genommen wird, die der Bestellung beigelegt oder durch Bezugnahme in die Bestellung aufgenommen sind. Entweder die schriftliche Bestätigung des Lieferanten oder die vollständige oder teilweise Leistung des Lieferanten, je nachdem, was zuerst eintritt, stellt die Annahme einer Bestellung oder eine Änderung dieser dar. Jeder Vorschlag für zusätzliche oder abweichende Geschäftsbedingungen (unabhängig davon, ob er im Angebot, in der Bestätigung oder in einem anderen Dokument des Lieferanten enthalten ist) wird abgelehnt, es sei denn, er wurde schriftlich vom Käufer akzeptiert.

1.3. Die Bestellung und diese Allgemeinen Einkaufsbedingungen ersetzen alle früheren mündlichen oder schriftlichen Mitteilungen, Erklärungen, Zusagen oder Verhandlungen hinsichtlich des Gegenstands der Bestellung. Alle Dokumente, auf die in vorliegendem Dokument, in einer Bestellung, einem Vertrag oder einer Vereinbarung, die von den Parteien eingegangen wurden, Bezug genommen wird, werden gemeinsam als eine „Vereinbarung“ ausgelegt. Im Falle eines unlösbaren Konflikts zwischen den Bestimmungen dieser Dokumente gilt die folgende Rangordnung: (a) ein Dokument, das von beiden Parteien nach Ausfertigung einer Bestellung ausgefertigt wird, um die Bedingungen dieser Bestellung zu ändern oder zu ersetzen; (b) andere Dokumente, denen die Parteien schriftlich zugestimmt haben; (c) eine Rahmenvereinbarung oder ein anderer Vertrag, den die Parteien über den Verkauf und Bezug von Waren abgeschlossen haben; (d) diese Allgemeinen Einkaufsbedingungen; und schließlich (e) die Vorderseite der Bestellung und alle Zusatzbedingungen, die durch Bezugnahme eingeschlossen oder aufgenommen werden.

2. Preis

2.1. Der Lieferant liefert die Waren zu den in der Bestellung angegebenen Preisen. Sofern in der Bestellung nichts anderes angegeben ist, beinhalten die Preise alle Verpackungen und Frachten bis zum angegebenen Lieferort, die anfallenden Steuern und sonstigen staatlichen Abgaben sowie alle Zölle, Gebühren oder Abgaben, die auf allen Rechnungen des Lieferanten gesondert ausgewiesen werden müssen. Sofern die Mehrwertsteuer (oder eine gleichwertige Steuer) ordnungsgemäß auf die Lieferung von Waren an den Käufer anzurechnen ist, zahlt der Käufer die Steuer zusätzlich zu den Zahlungen, die ansonsten im Rahmen der Bestellung an den Lieferanten fällig sind, wenn der Lieferant dem Käufer eine Rechnung über die Mehrwertsteuer (oder gleichwertige Steuer) vorlegt.

3. Lieferung, Versand und Verpackung

3.1. Der Lieferant liefert die Waren an den Ort, in den Mengen und zu dem Datum/den Daten, die in der Bestellung angegeben sind. Die Zeit ist von wesentlicher Bedeutung und das Versäumnis, die Waren in Übereinstimmung mit dem/den in der Bestellung angegebenen Datum/Daten zu liefern, gilt als wesentliche Vertragsverletzung.

3.2. Alle Waren werden nach den Anweisungen des Käufers oder, wenn keine Anweisungen vorliegen, nach guter kaufmännischer Praxis in einer Weise verpackt, die ausreicht, um den Empfang in unbeschädigtem Zustand zu gewährleisten. Wenn Waren während des Transports beschädigt werden, weil der Lieferant die Waren nicht auf diese Weise verpackt hat, ist der Lieferant für den Ersatz von abtrennbaren Teilen, die beschädigt wurden, durch neue (nicht überholte) Teile verantwortlich. Auf Verlangen des Käufers wird der Lieferant dem Käufer eine schriftliche Versandanzeige zukommen lassen, wenn die Waren an einen Spediteur zum Transport übergeben werden.

3.3. Der Lieferant stellt dem Käufer alle Dokumente oder Informationen zur Verfügung, die der Käufer zur Einhaltung internationaler Handelsvorschriften oder zur rechtmäßigen Minderung von Zöllen, Steuern und Gebühren benötigt.

3.4. Der Lieferant hat dem Käufer alle Informationen und Daten zur Verfügung zu stellen, die zur Einhaltung der Versand- und/oder Ausführ-, Zoll- und Außenhandelsgesetze erforderlich sind.

4. Versandbedingungen, Eigentumsübergang und Verlustrisiko

4.1. Sofern nicht anders vereinbart, liefert der Lieferant die Waren „DAP (Incoterms 2010)“ an den vom Käufer bezeichneten Ort. Ungeachtet einer etwaigen Regelung unter Ziffer 1 hat die Versandbedingung in der Bestellung Vorrang, wenn eine andere Versandbedingung in der Bestellung angegeben ist.

4.2. Das Eigentum an Waren geht mit Erhalt der Waren an dem vom Käufer bezeichneten Ort auf den Käufer über, unabhängig davon, ob es sich um eine Adresse des Käufers oder eines vom Käufer bezeichneten Dritten handelt.

4.3. Der Lieferant erstattet dem Käufer alle zusätzlichen Frachtkosten einschließlich Zöllen, Steuern und Gebühren, wenn die Lieferung des Lieferanten in irgendeiner Weise nicht vertragskonform ist.

5. Inspektion

5.1. Der Käufer kann nach seiner Wahl alle Waren oder eine Stichprobe der Waren inspizieren und alle Waren oder einen Teil der Waren, die fehlerhaft oder nicht vertragskonform sind, ablehnen. Keine Inspektion, Prüfung, Genehmigung,

Bauartzulassung oder Abnahme der Waren entbindet den Lieferanten von der Verantwortung für die Gewährleistung oder etwaige Mängel.

6. Rechnungsstellung und Zahlung

6.1. Der Lieferant wird dem Käufer nach jeder Lieferung und soweit nicht anders durch den Käufer bestimmt eine Rechnung vorlegen, die eine Beschreibung der gelieferten Waren und gegebenenfalls Teilenummern, Menge, Stunden, Stück- und Gesamtpreise, Steuern und andere staatliche Abgaben, die auf der Rechnung gesondert ausgewiesen und angegeben sind, sowie andere notwendige Rechnungsdaten enthält.

6.2. Die Zahlung hat, sofern nicht anders vereinbart, innerhalb von 15 Tagen mit 3,5% Skonto oder innerhalb von 60 Tagen netto zu erfolgen.

6.3. Der Lieferant wird dem Käufer innerhalb von neunzig (90) Tagen nach Lieferung der Waren oder Erbringung der Dienstleistungen eine Rechnung stellen. Der Käufer wird jede spätere Rechnung für ungültig behandeln.

7. Gewährleistung

7.1. Der Lieferant gewährleistet gegenüber dem Käufer, seinen Nachfolgern, Abtretungsempfängern, Kunden und Endverbrauchern, dass alle Waren (einschließlich aller Ersatz- oder nachgebesserten Waren oder Komponenten): frei von Material-, Verarbeitungs- und Konstruktionsfehlern sind; den anwendbaren Zeichnungen, Entwürfen, Qualitätskontrollplänen, Spezifikationen und Mustern und anderen vom Käufer zur Verfügung gestellten oder spezifizierten Beschreibungen entsprechen; marktgängig und für den vorgesehenen Zweck geeignet sind (sofern es sich bei den Waren nicht um ein vom Käufer vorgegebenes detailliertes Design handelt); mit allen einschlägigen Gesetzen im Einklang stehen; frei von Pfandrechten oder sonstigen Belastungen sind und kein Patent, keine veröffentlichte Patentanmeldung oder andere Rechte am geistigen Eigentum Dritter verletzen. Waren, die nicht alle der vorstehenden Standards erfüllen, werden zusammen als „nicht vertragskonforme Waren“ bezeichnet. Dienstleistungen werden in Übereinstimmung mit den höchsten Standards der Branche erbracht.

7.2. Die Gewährleistungsfrist beträgt 48 Monate ab Lieferdatum. Für Waren, die allgemein als Verbrauchsmaterialien gelten, beträgt die Gewährleistungsfrist 24 Monate. Diese Gewährleistungen gelten auch nach der Lieferung, Inspektion, Abnahme und Zahlung durch den Käufer. Ansprüche wegen Verletzung der Gewährleistung entstehen erst mit der Entdeckung nicht vertragskonformer Waren, selbst wenn die Waren zuvor geprüft wurden. Jede anwendbare Verjährungsfrist beginnt mit dem Tag der Entdeckung.

7.3. Der Käufer kann durch schriftliche Mitteilung an den Lieferanten verlangen, dass der Lieferant die nicht vertragskonformen Waren unverzüglich nachbessert oder ersetzt. Für den Fall, dass der Lieferant die nicht vertragskonformen Waren nicht innerhalb einer angemessenen Frist nachbessert oder ersetzt, kann der Käufer (a) nach seiner Wahl alle zurückbehaltenen fehlerhaften oder nicht vertragskonformen Waren auf Kosten des Lieferanten korrigieren, (b) sie durch Waren von einem anderen Lieferanten ersetzen und dem Lieferanten die Kosten hierfür in Rechnung stellen oder (c) die Bestellung aus wichtigem Grund kündigen.

7.4. Der Lieferant gewährleistet, dass die vom Lieferanten gemäß dieser Vereinbarung erbrachten Dienstleistungen (a) in Übereinstimmung mit den höchsten Standards der jeweiligen Branche erbracht werden (b) frei von Material- und Verarbeitungsfehlern sind und (c) alle geltenden Anforderungen und Spezifikationen erfüllen. Die Gewährleistungsansprüche des Käufers bestehen nach Wahl des Käufers entweder in der Nacherfüllung der mangelhaften Dienstleistungen oder in der Rückerstattung der für die fehlerhaften Dienstleistungen gezahlten Vergütung zusammen mit den angemessenen direkten Kosten des Käufers. Der Käufer wird alle zumutbaren Anstrengungen unternehmen, um die mit einem Gewährleistungsanspruch verbundenen Kosten einzuschränken, und wird sich mit dem Lieferanten zu diesen Kosteneinschränkungen austauschen.

7.5. In dieser Vereinbarung bezeichnet der Begriff „Lieferleistungen“ alle Gegenstände in materieller und immaterieller Form, einschließlich Erfindungen, Entdeckungen, urheberrechtlich geschützten Werken, Programmen, abgeleiteten Werken, Quellcode, Objektcode, Ideen, Techniken, Methoden, Prozessen, Informationen, Daten, Dokumentationen und Materialien, die der Lieferant erstellt, vorbereitet oder an den Käufer liefert oder anderweitig als Ergebnis dieser Vereinbarung produziert, konzipiert, herstellt, vorschlägt oder entwickelt. Der Lieferant sichert zu und gewährleistet, dass die Waren und Lieferleistungen keine Patente, Marken, Urheberrechte oder Rechte an Betriebsgeheimnissen Dritter verletzen und dass kein Dritter ein Sicherungsrecht oder Eigentumsrechte an den Waren besitzt. Die in diesem Artikel 7.5 enthaltene Gewährleistung besteht auf unbestimmte Zeit fort.

8. Qualität

8.1. Auf Verlangen des Käufers hat der Lieferant unverzüglich Produktions- und Prozessdaten in Echtzeit („Qualitätsdaten“) in der vom Käufer gewünschten Form und Weise vorzulegen. Der Lieferant wird ein Inspektions-, Prüf- und Prozesskontrollsystem („Qualitätssystem des Lieferanten“) für die im Rahmen dieses Dokuments bereitgestellten Waren einrichten und aufrecht erhalten, das für den Käufer und seinen Kunden akzeptabel ist und die Qualitätspolitik des Käufers, die Qualitätsanforderungen in dieser Bestellung und/oder andere Qualitätsanforderungen, die anderweitig schriftlich von den Parteien vereinbart wurden („Qualitätsanforderungen“), erfüllt. Die Annahme des Qualitätssystems des Lieferanten und die Genehmigung der Qualifikation durch den Käufer ändert nichts an den Verpflichtungen und/oder der Haftung des Lieferanten im Rahmen dieser Bestellung, einschließlich der Verpflichtungen des Lieferanten gegenüber seinen Unterlieferanten und Subunternehmern. Wenn das Qualitätssystem des Lieferanten nicht den Bedingungen dieser Bestellung entspricht, kann der Käufer zusätzliche Qualitätssicherungsmaßnahmen auf Kosten des Lieferanten verlangen, die zur Erfüllung der Qualitätsanforderungen des Käufers erforderlich sind.

CONCEPT LASER GMBH

ALLGEMEINE EINKAUFSDINGUNGEN

8.2. Der Lieferant führt vollständige Aufzeichnungen über das Qualitätssystem des Lieferanten, einschließlich aller Prüf- und Inspektionsdaten, und stellt diese dem Käufer und seinem Kunden für (a) einen Zeitraum von drei (3) Jahren nach Abschluss dieser Bestellung; (b) den Zeitraum, der in den für diese Bestellung geltenden Spezifikationen festgelegt ist; oder (c) den Zeitraum, der nach anwendbarem Recht erforderlich ist, zur Verfügung, je nachdem, welcher Zeitraum länger ist.

8.3. Der Käufer hat das Recht, kostenlos Zugang zu den Standorten zu erhalten, an denen die Arbeiten im Rahmen dieser Vereinbarung ausgeführt werden, um (1) Qualitätsprüfungen durchzuführen, (2) Inspektionen oder Tests der im Rahmen der Vereinbarung gelieferten Waren oder Dienstleistungen im Werk des Lieferanten (oder anderswo) durchzuführen oder diesen beizuwohnen, (3) die Übereinstimmung mit den Spezifikationen des Käufers zu bewerten.

8.4. Wenn der Lieferant nicht der Hersteller der Waren ist, muss der Lieferant die Rückverfolgbarkeit der Waren zum Erstellender auf der Konformitätsbescheinigung bestätigen. Wenn der Lieferant die Rückverfolgbarkeit der Waren nicht bestätigen kann, darf der Lieferant diese Waren nicht ohne die schriftliche Zustimmung des Käufers an den Käufer versenden.

8.5. Jede Überprüfung oder Genehmigung von Zeichnungen durch den Käufer erfolgt aus Gefälligkeit für den Lieferanten und entbindet den Lieferanten nicht von seiner Verantwortung, alle Anforderungen dieser Bestellung zu erfüllen.

8.6. Ungeachtet jeglicher Rechte, die dem Käufer im Hinblick auf die Prüfung des Lieferanten zustehen, werden alle im Rahmen dieser Vereinbarung gelieferten Waren vorbehaltlich des Rechts des Käufers auf Inspektion, Zählung, Prüfung, Abnahme und/oder Ablehnung gemäß den technischen Spezifikationen entgegen genommen. Wenn für im Rahmen dieser Bedingungen gelieferte Waren Zahlungen geleistet werden, ist dies nicht als Annahme der Waren zu werten, und alle Zahlungen gegen Dokumente („Payments against Documents“) erfolgen unter Vorbehalt der Rechte des Käufers („Reservation of Rights“) wegen Mängeln an Waren, einschließlich auf den ersten Blick erkennbaren Mängeln, ohne hierauf beschränkt zu sein. Die Durchführung oder Nichtdurchführung von Inspektionen oder die Abnahme der Waren oder Dienstleistungen beeinträchtigt in keiner Weise das Recht des Käufers, nicht vertragskonforme Waren abzulehnen oder andere, ihm zustehende Rechtsmittel in Anspruch zu nehmen.

9. Schadloshaltung

9.1. Der Lieferant (die „entschädigende Partei“) wird den Käufer und seine Eigentümer, Tochtergesellschaften, verbundenen Unternehmen, leitenden Angestellten, Direktoren, Mitarbeiter, Geschäftsherren, Erfüllungsgehilfen, Nachfolger, Abtretungsempfänger und Kunden (zusammen „Entschädigungsberechtigte“) auf seine Kosten von und gegen sämtliche Verluste, Kosten, Ausgaben, Schäden, Ansprüche, Forderungen oder Haftungen freistellen, verteidigen und schadlos halten, einschließlich, aber nicht beschränkt auf angemessene Anwalts- und Sachverständigengebühren und -kosten, Vergleiche, Kompromisse, Urteile oder Urteilsprüche, die einem Entschädigungsberechtigten entstehen oder von diesem verlangt werden und die sich aus, aufgrund von oder im Zusammenhang mit der Fahrlässigkeit, dem vorsätzlichen Fehlverhalten, Verstößen gegen die Bedingungen einer Bestellung oder dieser Allgemeinen Einkaufsbedingungen oder der Lieferung nicht vertragskonformer Waren ergeben, unabhängig davon, wann eine derartige Bedingung eintreten oder entdeckt werden kann (ein „Entschädigungsereignis“). Zu den Entschädigungsereignissen gehören unter anderem Ansprüche, die von Kunden des Käufers geltend gemacht werden, Ansprüche Dritter und Ansprüche zwischen den Parteien. In keinem Fall wird der Lieferant ohne vorherige schriftliche Zustimmung des Käufers einen Vergleich über ein Entschädigungsereignis abschließen.

10. Entschädigung für geistiges Eigentum

10.1. Für Waren, die im Rahmen einer Bestellung bereitgestellt werden, wird der Lieferant den Entschädigungsberechtigten auf seine Kosten von und gegen sämtliche Verluste, Kosten, Auslagen, Schäden, Ansprüche, Forderungen oder Haftungen verteidigen und schadlos halten, einschließlich angemessener Anwalts- und Sachverständigengebühren und -kosten, und Kosten der Beilegung, die einem Entschädigungsberechtigten entstehen oder von diesem verlangt werden und die sich ergeben aus, aufgrund von oder im Zusammenhang mit einer behaupteten: (a) Patent-, Urheberrechts- oder Markenverletzung; (b) rechtswidrigen Offenlegung, Nutzung oder Veruntreuung eines Betriebsgeheimnisses; oder (c) Verletzung anderer geistiger Eigentumsrechte Dritter, die sich aus der Nutzung, dem Verkauf, der Einfuhr, dem Vertrieb, der Vervielfältigung oder der Lizenzierung von Waren oder Lieferleistungen ergeben, und aus Ausgaben, die dem Entschädigungsberechtigten bei der Verteidigung gegen eine solche Klage, Forderung oder ein solches Verfahren entstehen, wenn der Lieferant dabei nicht die Verteidigung übernimmt. Der Käufer hat den Lieferanten unverzüglich über eine solche Klage, Forderung oder ein solches Verfahren zu informieren und dem Lieferanten die Befugnisse zu erteilen sowie Informationen und Unterstützung (auf Kosten des Lieferanten) bei der Verteidigung zu gewähren. Der Lieferant hat das Recht, die Verteidigung gegen eine solche Forderung oder Klage sowie, im Einklang mit den Rechten des Entschädigungsberechtigten aus diesem Dokument, alle Verhandlungen über deren Beilegung zu führen. Der Lieferant wird ohne vorherige schriftliche Zustimmung des Käufers, die nicht unangemessen verweigert wird, keinen Vergleich abschließen. Der Entschädigungsberechtigte kann an der Verteidigung oder an Verhandlungen teilnehmen, um seine Interessen zu schützen. Wenn die Verwendung von Waren untersagt ist, hat der Lieferant nach Wahl des Käufers und auf Kosten des Lieferanten entweder: (a) den Entschädigungsberechtigten das Recht zu verschaffen, diese Waren weiter zu verwenden; (b) sie durch gleichwertige Waren zu ersetzen, bei denen keine Verletzung vorliegt; oder (c) die Waren zu entfernen und/oder die Verwendung der Waren bei der Bereitstellung von Waren im Rahmen dieser Vereinbarung

einzustellen und dem Käufer den Kaufpreis zurückzuerstatten, und in allen Fällen ist der Lieferant für alle damit verbundenen Kosten und Aufwendungen verantwortlich.

11. Entschuldbarer Verzug (Höhere Gewalt)

11.1. Keine der Parteien ist für einen Verzug im Rahmen dieser Vereinbarung verantwortlich oder gilt als in Verzug geraten, weil sich die Vertragserfüllung aufgrund von höherer Gewalt, Bränden, Überschwemmungen, Kriegen, kriegsähnlichen Vorgängen, Aufständen oder Unruhen („Ereignis höherer Gewalt“) verzögert. Es wird ausdrücklich vereinbart, dass die Fähigkeit des Lieferanten, Waren zu einem günstigeren Preis zu verkaufen, oder etwaige wirtschaftliche Schwierigkeiten des Lieferanten beim Kauf der Materialien kein Ereignis höherer Gewalt darstellen.

11.2. Ungeachtet des Vorstehenden ist der Lieferant dafür verantwortlich sicherzustellen, dass die Lieferung der Waren an den Käufer so schnell wie möglich wieder aufgenommen wird.

11.3. Die von einem entschuldbaren Verzug betroffene Partei wird der anderen Partei unverzüglich eine schriftliche Mitteilung, einschließlich Informationen über die voraussichtliche Dauer der Verzögerung, zukommen lassen und alle angemessenen Anstrengungen unternehmen, um den Verzug zu beheben, falls er behoben werden kann. Wenn sich die Lieferung des Lieferanten verzögert, kann der Käufer nach eigenem Ermessen geplante Lieferungen stornieren oder die Leistungsfrist verlängern, und der Lieferant wird seine verfügbaren Warenvorräte so zuteilen, dass der Käufer mindestens den gleichen Anteil an der Gesamtleistung des Lieferanten erhält, der dem Käufer vor dem entschuldbaren Verzugsereignis zugewiesen wurde. Wenn sich die Lieferung von Waren um mehr als 45 Kalendertage verzögert, kann der Käufer ohne Haftung die Bestellung ganz oder teilweise stornieren.

12. Verzugsanzeige

12.1. Wenn etwas die rechtzeitige Ausführung der Bestellung verzögert oder zu verzögern droht, muss der Lieferant dem Käufer unverzüglich schriftlich alle relevanten Informationen mitteilen, einschließlich, aber nicht beschränkt auf die Gründe für die mögliche Verzögerung und die kurz- und langfristigen Maßnahmen des Lieferanten zur Schadensbegrenzung.

13. Geistiges Eigentum, Vertraulichkeit und Schutz personenbezogener Daten

13.1. Jede Partei ist ausschließliche Eigentümerin des gesamten geistigen Eigentums (einschließlich Betriebsgeheimnissen, Urheberrechten, Marken, Urheberpersönlichkeitsrechten, gewerblicher Eigentumsrechte, Datenbankrechten und Patenten, zusammen „geistiges Eigentum“), das sie vor Beginn dieser Vereinbarung besessen hat.

13.2. Der Lieferant ist ausschließlicher Eigentümer des geistigen Eigentums, das er zuvor besitzen oder unabhängig von seinen Verpflichtungen im Rahmen dieser Vereinbarung entwickelt hat („geistiges Eigentum des Lieferanten“), was durch schriftliche Aufzeichnungen nachgewiesen werden kann. Der Käufer hat das uneingeschränkte Recht, alle gemäß dieser Vereinbarung im Rahmen des geistigen Eigentums des Lieferanten erworbenen Waren zu verwenden, verwenden zu lassen, zu ändern, ändern zu lassen, zu vertreiben, vertreiben zu lassen, zu verkaufen und verkaufen zu lassen. Der Lieferant wird kein geistiges Eigentum des Lieferanten gegen den Käufer oder einen seiner Kunden, Lieferanten oder verbundenen Unternehmen in Bezug auf die geistigen Eigentumsrechte des Käufers (nachstehend definiert) an Waren oder bei der Reparatur oder Überholung von Waren geltend machen.

13.3. Der Käufer ist ausschließlicher Eigentümer aller Lieferleistungen und des gesamten geistigen Eigentums, das in dieser Vereinbarung geschaffen wird oder sich aus dieser Vereinbarung ergibt („geistige Eigentumsrechte des Käufers“). Alle diese Waren oder Lieferleistungen, die urheberrechtlich geschützt sind, gelten als „Auftragswerk“ („Work made for hire“) für den Käufer (wie dieser Begriff im US Copyright Act, 17 U.S.C. § 101 definiert ist; sollte das anwendbare Recht eine solche Behandlung ausschließen, wird der Lieferant dem Käufer den Status eines „originären Rechteinhabers“ in Bezug auf die Werke nach dem Urheberrechtsgesetz des Landes, in dem das Werk geschaffen wurde, verleihen. Wenn aufgrund gesetzlicher Bestimmungen ein solches geistiges Eigentum nicht bereits mit der Schaffung vollständig im Eigentum des Käufers steht, stimmt der Lieferant zu, die gesamten Rechte, Titel und Anteile des Lieferanten an diesem geistigen Eigentum weltweit an den Käufer zu übertragen und abzutreten, und nimmt hiermit die Übertragung und Abtretung vor. Der Lieferant verpflichtet sich außerdem, sämtliche Dokumente abzuschließen und auszufertigen und bei der Einreichung von Anträgen mitzuwirken, die der Käufer benötigt, um alle seine Rechte an den geistigen Eigentumsrechten des Käufers zu sichern.

13.4. Der Lieferant verpflichtet sich, dass er an Dritte keine Waren oder im Wesentlichen ähnliche Produkte und Dienstleistungen verkauft, die entweder (i) für den Käufer im Rahmen dieser Vereinbarung entwickelt wurden, (ii) vertrauliche Informationen des Käufers oder Eigentum des Käufers enthalten oder (iii) speziell für die Verwendung mit Produkten oder Anwendungen des Käufers unter Verwendung vertraulicher Informationen des Käufers, des Eigentums des Käufers oder erhaltener Informationen, des im Zusammenhang mit dieser Vereinbarung entwickelten Know-hows oder Kopien der vom Lieferanten aufbewahrten Lieferleistungen entworfen oder konfiguriert wurden. Sollte der Lieferant ohne die vorherige schriftliche Zustimmung und Genehmigung des Käufers Waren für den Verkauf an eine andere natürliche oder juristische Person als den Käufer entwerfen oder herstellen, die im Wesentlichen den im Rahmen dieser Vereinbarung gekauften Waren ähnlich sind oder diese ersetzen oder reparieren können, oder die behördliche Genehmigung für diese Waren oder Reparaturen einholen, so kann der Käufer den Lieferanten in einer gerichtlichen Entscheidung und anderweitig auffordern, durch klare und überzeugende Beweise nachzuweisen, dass weder der Lieferant noch seine Subunternehmer das Eigentum des Käufers, die vertraulichen Informationen des Käufers oder die geistigen Eigentumsrechte des Käufers, wie hierin dargelegt, ganz

CONCEPT LASER GMBH

ALLGEMEINE EINKAUFSDINGUNGEN

oder teilweise, direkt oder indirekt, für den Entwurf oder die Herstellung solcher Waren oder die Einholung einer behördlichen Genehmigung in Bezug auf diese Waren oder Reparaturen verwendet haben.

13.5. Der Lieferant gewährleistet, dass: (a) die Waren und Lieferleistungen frei von jeglichem Softwarecode sind, der im Rahmen einer Open-Source-Lizenz vertrieben wird oder einer solchen unterliegt, einschließlich der GNU Public License, der GNU Lesser General Public License oder einer anderen Lizenz, die in jedem Fall erfordert, dass andere Software, die mit diesem Softwarecode vertrieben wird: (i) in Quellcodeform offengelegt oder weitergegeben wird; (ii) zum Zweck der Herstellung abgeleiteter Werke lizenziert ist; und/oder (iii) kostenlos weitergegeben wird; (b) der Käufer keinen Beschränkungen bei der Geltendmachung von Patenten oder anderem geistigen Eigentum unterliegt; und (c) die Waren keine Software, Schlüsselfunktionen, Viren, Würmer, Codes, Routinen, Geräte oder andere schädliche Codes (ob beabsichtigt oder nicht) enthalten, die solche Waren, Daten oder andere Geräte oder Software (einschließlich anderer Waren) abschalten, beschädigen, beeinträchtigen, löschen, deaktivieren oder elektronisch wieder in Besitz nehmen können.

13.6. „Vertrauliche Informationen“ bezeichnet (i) die Bedingungen dieser Vereinbarung, (ii) alle Informationen und Materialien, die der Käufer gegenüber dem Lieferanten offenlegt oder ihm zur Verfügung stellt, einschließlich des Eigentums des Käufers oder jeglicher Daten oder Informationen, die der Käufer dem Lieferanten zum Zwecke der Erfüllung dieser Vereinbarung zur Verfügung stellt („Käuferdaten“), (iii) alle Informationen oder Daten, die aus dem Eigentum des Käufers, von Käuferdaten oder Lieferleistungen abgeleitet werden oder auf diesen basieren, und (iv) alle geistige Eigentumsrechte oder Lieferleistungen des Käufers. Der Lieferant ist verpflichtet: (i) vertrauliche Informationen nur zum Zwecke der Erfüllung seiner Verpflichtungen im Rahmen einer Bestellung zu verwenden und (ii) die gleiche Sorgfalt wie bei eigenen vertraulichen Informationen anzuwenden, wobei dies zumindest einem angemessenen Sorgfaltsstandard entsprechen muss, um die Offenlegung vertraulicher Informationen zu verhindern, mit Ausnahme der Offenlegung gegenüber seinen leitenden Angestellten, Direktoren, Managern und Mitarbeitern, die die vertraulichen Informationen kennen müssen, und nur in dem Umfang, der zur Erfüllung der Verpflichtungen im Rahmen dieser Vereinbarung erforderlich ist. Alle diese Mitarbeiter müssen Vertraulichkeitsvereinbarungen abgeschlossen haben, die nicht weniger restriktiv sind als dieser Abschnitt. Der Lieferant erkennt an, dass dem Käufer ein nicht wieder gut zu machender Schaden entsteht, wenn vertrauliche Informationen entgegen diesem Abschnitt verwendet oder offengelegt werden.

13.7. Die in Artikel 13.6 genannten Einschränkungen gelten nicht für Teile von vertraulichen Informationen, sofern diese Informationen: (i) der Öffentlichkeit aus anderen Gründen als durch die Offenlegung durch den Lieferanten allgemein zugänglich sind oder werden, (ii) dem Lieferanten auf nicht vertraulicher Basis aus einer anderen Quelle als dem Käufer zugänglich sind oder werden, wenn diese Quelle nach Kenntnis des Lieferanten nicht einer Verpflichtung zur Vertraulichkeit gegenüber dem Käufer unterliegt; oder (iii) vom Lieferanten ohne Bezugnahme auf die vertraulichen Informationen unabhängig entwickelt wurden, was durch schriftliche Unterlagen nachgewiesen werden kann.

13.8. Wird der Lieferant im Rahmen eines rechtlichen Verfahrens zur Offenlegung vertraulicher Informationen aufgefordert, so hat er den Käufer unverzüglich schriftlich über diese Anfrage/Anforderung zu informieren, damit der Käufer eine angemessene Schutzanordnung beantragen oder auf die Einhaltung der Anforderungen dieser Vereinbarung verzichten kann. Wenn der Lieferant bei Nichtvorliegen einer Schutzanordnung oder Erhalt einer Verzichtserklärung gemäß einer beglaubigten Stellungnahme eines Anwalts rechtlich zur Offenlegung solcher vertraulicher Informationen verpflichtet ist, kann der Lieferant diese vertraulichen Informationen offenlegen und wird alle Anstrengungen unternehmen, um eine vertrauliche Behandlung der auf diese Weise offengelegten vertraulichen Informationen zu erreichen.

13.9. Der Lieferant hat den „GE Privacy and Data Protection Appendix“ einzuhalten, der in diese Vereinbarung aufgenommen wird und verfügbar ist unter <http://www.gesupplier.com/html/GEpolicies.htm>.

14. Änderungen

14.1. Der Käufer kann durch schriftliche Mitteilung an den Lieferanten (a) direkte Änderungen an den Zeichnungen, Entwürfen, Spezifikationen, der Versandart oder Verpackung, der Menge, dem Zeitpunkt oder Ort der Lieferung der Waren vornehmen, (b) die Dienstleistungen neu planen oder (c) zusätzliche oder eingeschränkte Dienstleistungen verlangen. Wenn eine Änderung eine Erhöhung oder Verringerung der Kosten oder des Zeitaufwands für die Ausführung einer Bestellung zur Folge hat, wird eine angemessene Anpassung des Bestellpreises, der Liefertermine oder von beidem vorgenommen und die Bestellung wird schriftlich entsprechend geändert. Jeder Anspruch auf Anpassung nach diesem Artikel kann nach Wahl des Käufers als aufgehoben angesehen werden, es sei denn, er wird durch schriftliche Mitteilung geltend gemacht und geht beim Käufer innerhalb von 30 Kalendertagen nach dem Datum ein, an dem der Lieferant die vom Käufer veranlasste Änderung einer Bestellung erhalten hat. Ungeachtet etwaiger Meinungsverschiedenheiten zwischen den Parteien über die Auswirkungen einer Änderung wird der Lieferant bis zur Beilegung der Meinungsverschiedenheit sorgfältig mit seiner Leistung im Rahmen der Bestellung fortfahren.

15. Design-, Prozess-, Standort-, Quellen- oder wesentliche Änderungen

15.1. Der Lieferant wird ohne die vorherige schriftliche Genehmigung des Käufers keine Änderungen an Design, Materialien, Produktionsstandort, Fertigungseinrichtungen, Produktionsprozessen, Änderungen zwischen einem manuellen und einem automatisierten Prozess oder anderen Prozessen im Zusammenhang mit den Waren vornehmen, die zum Zeitpunkt der Aufgabe der Bestellung etabliert sind. Diese Anforderung gilt unabhängig davon, ob sich die

Änderung auf die Kosten auswirkt oder nicht und unabhängig von der Art der Änderung, einschließlich Produktverbesserungen.

16. Prüfung

16.1. Der Lieferant wird alle Aufzeichnungen und Materialien, einschließlich Rechnungsunterlagen, die sich auf die im Rahmen einer Bestellung gelieferten Waren beziehen, für einen Zeitraum von zehn Jahren nach der endgültigen Lieferung oder Beendigung der Bestellung aufbewahren und behalten. Der Lieferant wird von jedem seiner Unterlieferanten verlangen, dies in Bezug auf deren Aufzeichnungen und Materialien ebenfalls zu tun.

16.2. Für einen Zeitraum von zwei Jahren ab dem Datum der letzten Lieferung hat der Käufer das Recht, Prüfungen durchzuführen. Der Lieferant wird den Prüfern des Käufers zu allen angemessenen Zeiten Zugang zu den Büchern und anderen relevanten Unterlagen des Lieferanten gewähren und jeden seiner Unterlieferanten dazu veranlassen, diesen Zugang ebenfalls zu gewähren.

16.3. Der Lieferant wird dem Käufer auf Verlangen des Käufers einen Quartalsabschluss zur Verfügung stellen.

17. Arbeiten in den Räumlichkeiten des Käufers oder seines Kunden und Mitarbeiter des Lieferanten

17.1. Wenn die Arbeit des Lieferanten im Rahmen der Bestellung Tätigkeiten des Lieferanten in den Räumlichkeiten des Käufers oder eines seiner Kunden beinhaltet, trifft der Lieferant alle erforderlichen Vorkehrungen, um das Entstehen von Personen- oder Sachschäden während des Fortschritts dieser Arbeiten zu verhindern, einschließlich der Einhaltung der Sicherheitsvorschriften des Standorts, und verteidigt und entschädigt den Käufer gegen alle Ansprüche, die sich in irgendeiner Weise aus einer fahrlässigen oder vorsätzlichen Handlung oder Unterlassung des Lieferanten, seiner Vertreter, Mitarbeiter oder Subunternehmer ergeben können. Die Einrede des Mitverschuldens bleibt unberührt.

17.2. Der Lieferant (a) garantiert, dass alle im Rahmen der Bestellung erbrachten Dienstleistungen von fest angestellten Mitarbeitern erbracht und in kompetenter und professioneller Weise in Übereinstimmung mit den höchsten Standards und Best Practices der Branche des Lieferanten ausgeführt werden; und (b) sofern die Dienstleistungen in den Räumlichkeiten des Käufers oder eines seiner Kunden erbracht werden, sichert er zu und garantiert, dass er über geeignete Vereinbarungen und Genehmigungen (einschließlich Einwanderungsfälle) verfügt oder diese einholen wird, die ausreichen, um die vollständige Einhaltung der geltenden Vorschriften und aller Bestimmungen dieser Vereinbarung zu ermöglichen. Der Begriff „Mitarbeiter des Lieferanten“ im Sinne dieser Vereinbarung bezeichnet alle natürlichen und juristischen Personen, die Dienstleistungen im Rahmen dieser Bestellung erbringen, einschließlich der Mitarbeiter, Vertreter, Auftragnehmer, Subunternehmer und Lieferanten des Lieferanten, sowie alle Personen, die direkt oder indirekt von einem von ihnen beschäftigt oder beauftragt werden.

17.3. Die Mitarbeiter des Lieferanten, die im Rahmen dieser Bestellung Dienstleistungen erbringen, bleiben weiterhin Mitarbeiter des Lieferanten, die seinem Weisungs-, Kontroll- und Disziplinarrecht unterliegen, und sie werden weder zu Mitarbeitern des Käufers noch haben sie Anspruch auf Rechte, Vorteile oder Privilegien der Mitarbeiter des Käufers.

17.4. Die Leitung, Kontrolle und Koordination der Mitarbeiter des Lieferanten, die im Rahmen der Bestellung (falls erforderlich) gezwungen sein könnten, in einem festen oder zumindest periodischen Turnus in den Räumlichkeiten des Käufers zu arbeiten, wird einem Koordinator/Ansprechpartner des Lieferanten übertragen.

17.5. Der Lieferant stellt den Käufer von allen Ansprüchen, Forderungen, Kosten, Bußgeldern oder Verbindlichkeiten (einschließlich Anwaltskosten) frei, die von den Mitarbeitern des Lieferanten gegen den Käufer erhoben werden, einschließlich, aber nicht beschränkt auf Ansprüche auf Mitbeschäftigung und/oder Gehaltszahlung. Der Lieferant verpflichtet sich, eine Klausel, die der vorstehenden Klausel im Wesentlichen ähnlich ist, in alle Unterverträge aufzunehmen, die er im Zusammenhang mit der Erfüllung einer Bestellung abschließen kann.

17.6. Soweit nach anwendbarem Recht zulässig, behält sich der Käufer das Recht vor, Mitarbeitern, Vertretern oder Subunternehmern des Lieferanten den Zugang zu seinen Räumlichkeiten und/oder Systemen oder denen seines Kunden aus einem beliebigen Grund nach eigenem Ermessen zu verweigern.

17.7. Der Lieferant ist verpflichtet, alle am Standort des Käufers geforderten Verfahren für die Sicherheit und Gefahrenabwehr einzuhalten.

18. Verrechnung

18.1. Der Käufer oder seine verbundenen Unternehmen können jeden Betrag, den der Lieferant oder seine verbundenen Unternehmen dem Käufer oder seinen verbundenen Unternehmen schuldet, mit jedem Betrag aufrechnen, der dem Lieferanten aus einer Bestellung zusteht.

19. Kündigung

19.1. Die nicht vertragsbrüchige Partei kann jede Bestellung oder gegebenenfalls einen von den Parteien abgeschlossenen Vertrag oder eine von den Parteien abgeschlossene Vereinbarung ganz oder teilweise ohne Haftung kündigen, wenn die andere Partei eine wesentliche Verletzung begeht und, soweit eine solche Verletzung behoben werden kann, die vertragsbrüchige Partei die Verletzung nicht innerhalb von 30 Kalendertagen nach Erhalt einer schriftlichen Mitteilung unter Angabe der Gründe für die Verletzung behebt. Eine wesentliche Verletzung beinhaltet, ist aber nicht beschränkt auf, die verspätete Lieferung oder die Lieferung nicht vertragskonformer Waren oder den Missbrauch oder die Offenlegung der geistigen Eigentumsrechte oder vertraulichen Informationen des Käufers durch den Lieferanten, die vom Käufer nicht ausdrücklich schriftlich genehmigt wurde.

CONCEPT LASER GMBH

ALLGEMEINE EINKAUFSDINGUNGEN

19.2. Eine zahlungsfähige Partei kann eine Bestellung oder gegebenenfalls einen von den Parteien abgeschlossenen Vertrag oder eine von den Parteien abgeschlossene Vereinbarung ganz oder teilweise mit schriftlicher Mitteilung kündigen, wenn die andere Partei zahlungsunfähig wird oder wenn von dieser Partei oder gegen diese Partei in Bezug auf Konkurs, Zwangsverwaltung, Reorganisation oder Abtretung zugunsten der Gläubiger ein Antrag gestellt oder ein Verfahren eingeleitet wird.

19.3. Ungeachtet eines festen Zeitraums oder einer festen Menge einer Bestellung kann der Käufer eine Bestellung jederzeit ganz oder teilweise für nicht gelieferte Waren oder nicht erbrachte Dienstleistungen mit einer Frist von zehn Werktagen ohne Angabe von Gründen schriftlich kündigen.

19.4. Wenn der Käufer eine Bestellung gemäß Ziffer 19.3 oben kündigt, besteht die einzige Haftung des Käufers gegenüber dem Lieferanten und das einzige und alleinige Rechtsmittel des Lieferanten in der Bezahlung der Waren, die der Käufer vor der Kündigung erhalten und angenommen hat, sowie eines Betrags, der die Kosten für Zeit und Materialien widerspiegelt, die der Arbeit für den Käufer zum Zeitpunkt der Kündigung direkt zuzurechnen sind. Eine solche Entschädigung umfasst jedoch nicht den erwarteten Gewinn oder Folgeschäden.

19.5. Sollte ein Teil einer Bestellung nicht gemäß diesem Kündigungsartikel gekündigt werden, so wird der Lieferant diesen Teil weiterhin erfüllen.

20. Sonstige Bestimmungen

20.1. Beziehung zwischen den Parteien/Selbstständige Unternehmer. Die Parteien handeln als unabhängige Vertragspartner. Keine Regelung aus dieser Vereinbarung wird als eine rechtliche Partnerschaft, ein Joint Venture, Treuhand oder eine ähnliche Beziehung zwischen den Vertragsparteien ausgelegt, und keine der Parteien gilt als Vertreter der jeweils anderen Vertragspartei. Keine der Parteien hat das Recht, die Vollmacht oder die Befugnis, im Namen der anderen zu handeln oder eine ausdrückliche oder implizite Verpflichtung zu begründen. Der Lieferant verpflichtet sich, während der Laufzeit einer Bestellung oder gegebenenfalls eines von den Parteien abgeschlossenen Vertrags oder einer von den Parteien abgeschlossenen Vereinbarung, weder direkt noch indirekt über einen Dritten, einem Mitarbeiter des Käufers eine Anstellung anzubieten.

20.2. Werbung. Keine der Parteien wird den Namen oder die Marken der anderen Partei verwenden oder auf die andere Partei in Werbungen, Pressemitteilungen oder Werbe- oder Marketingmaterialien verweisen oder sie in solchen nennen, es sei denn, die andere Partei hat dem schriftlich zugestimmt. Darüber hinaus wird der Lieferant weder implizit noch explizit behaupten oder suggerieren, dass die Nutzung seiner Dienste oder Lieferleistungen durch den Käufer eine Empfehlung der Dienste oder Lieferleistungen durch den Käufer darstellt.

20.3. Versicherung. Der Lieferant wird eine Haftpflichtversicherung abschließen und aufrecht erhalten, die unter anderem die allgemeine Betriebshaftpflicht (einschließlich Produkthaftpflicht) in einer für den Lieferanten angemessenen Höhe unter Berücksichtigung der Größe und des Risikos im Zusammenhang mit dem Geschäft des Lieferanten und der Lieferung von Waren an den Käufer umfasst, mindestens jedoch in Höhe von einer Million Euro (1.000.000 €). Der Lieferant wird dem Käufer auf Verlangen eine Kopie der Versicherungszertifikate zur Verfügung stellen, aus denen hervorgeht, dass er diese Anforderungen erfüllt.

20.4. Einstellung der Arbeiten. Der Käufer kann jederzeit durch schriftliche Mitteilung und kostenfrei verlangen, dass der Lieferant die Arbeiten im Rahmen einer Bestellung ganz oder teilweise für einen Zeitraum von bis zu 60 Kalendertagen („Anordnung zur Einstellung der Arbeiten“) und für jeden weiteren Zeitraum, der gemeinsam vereinbart wurde, einstellt. Unmittelbar nach Erhalt einer Anordnung zur Einstellung der Arbeiten wird der Lieferant die Bedingungen der Anordnung befolgen. Der Käufer kann jederzeit ganz oder teilweise entweder die Anordnung zur Einstellung der Arbeiten stornieren oder die Arbeit gemäß dem Kündigungsartikel dieser Bedingungen beenden. Sofern die Anordnung zur Einstellung der Arbeiten zurückgenommen wird oder ausläuft, muss der Lieferant die Arbeiten unverzüglich wieder aufnehmen.

20.5.1. Einhaltung von Gesetzen. Der Lieferant ist verpflichtet, alle anwendbaren nationalen, internationalen oder regionalen Gesetze, Vorschriften und Verordnungen einzuhalten. Der Lieferant wird insbesondere die Einhaltung der Produktsicherheitsgesetze sowie der Umwelt-, Gesundheits- und Sicherheitsgesetze sicherstellen. Der Lieferant wird dem Käufer auf Verlangen alle Informationen über die chemische Zusammensetzung der Waren, die an den Käufer geliefert werden, zur Verfügung stellen. Auf Verlangen wird der Lieferant dem Käufer bestätigen, dass er alle anwendbaren Anforderungen der REACH-Verordnung und der RoHS-Richtlinie in der von Zeit zu Zeit aktualisierten Fassung oder gleichwertiger Rechtsvorschriften gemäß anderen anwendbaren Rechtsordnungen erfüllt hat. Der Lieferant hat auch insbesondere die Einhaltung des Foreign Corrupt Practices Act oder anderer ähnlicher Anti-Korruptionsgesetze, soweit anwendbar, zu gewährleisten.

20.5.2. In Bezug auf Produkte oder andere Materialien, die im Rahmen dieser Vereinbarung verkauft oder anderweitig an den Käufer weitergegeben werden, muss der Lieferant alle relevanten Informationen bereitstellen, einschließlich, jedoch nicht beschränkt auf, Sicherheitsdatenblätter in der Sprache und dem gesetzlich vorgeschriebenen Format des Ortes, an den die Produkte versandt und beauftragt werden und vorgeschriebene Formen der Kennzeichnung, die gemäß den geltenden Anforderungen erforderlich sind, wie z. B.: (i) den Vorschriften des Arbeitsschutzgesetzes („OSHA“), die unter 29 CFR 1910.1200 kodifiziert sind; (ii) der EU REACH Verordnung (EG) Nr. 1907/2006, EU-Verordnung (EG) Nr. 1272/2008 Einstufung, Kennzeichnung und Verpackung von Stoffen und Gemischen („CLP“), EU-Richtlinien 67/548/EWG und 1999/45/EG, in der geänderten Fassung, falls zutreffend, und (iii) alle anderen anwendbaren Gesetze, Regeln oder Vorschriften oder ähnliche Anforderungen in anderen Hoheitsgebieten, über die der Käufer vom

Lieferanten informiert wird, dass die Produkte wahrscheinlich versendet werden oder über die der Lieferant anderweitiges Wissen hat, dass der Versand wahrscheinlich stattfinden wird, wie zum Beispiel die Vorschriften des US-Verkehrsministeriums, die die Verpackung, Kennzeichnung, den Versand und die Dokumentation von Gefahrstoffen regeln, einschließlich Gefahrstoffen, die gemäß 49 CFR, der Internationalen Maritime Organization („IMO“) und des Internationalen Luftverkehrsverband („IATA“) festgelegt wurden.

20.6. Änderungen. Änderungen oder Ergänzungen dieser Allgemeinen Einkaufsbedingungen oder einer Bestellung sind nur verbindlich, wenn sie schriftlich erfolgen und insbesondere einen Hinweis darauf enthalten, dass sie die Bestellung ändern, und wenn sie von den Parteien unterzeichnet sind.

20.7. Abtretung. Die Abtretung oder der Versuch der Abtretung oder Untervergabe von Verpflichtungen des Lieferanten im Rahmen dieser Vereinbarung ist ohne die vorherige schriftliche Zustimmung des Käufers nichtig und berechtigt den Käufer, diese Vereinbarung wegen Nichterfüllung zu kündigen.

20.8. Kontrollwechsel. Im Falle eines Kontrollwechsels des Lieferanten hat der Käufer das Recht, diese Vereinbarung nach eigenem Ermessen zu kündigen. Bis zur Kündigung oder anstelle der Kündigung kann der Käufer vom Lieferanten verlangen, dass er angemessene Leistungszusicherungen gibt, einschließlich, aber nicht beschränkt auf die Einrichtung besonderer Kontrollen zum Schutz des geistigen Eigentums und der geschützten Informationen. Für die Zwecke dieses Abschnitts hat der Begriff „Kontrollwechsel“ jeweils eine der folgenden Bedeutungen: (1) den direkten oder indirekten Verkauf von Beteiligungen, insbesondere durch Fusion, Reorganisation, Rekapitalisierung, Liquidation, Übernahmeangebot oder eine andere ähnliche Transaktion, durch die 20% oder mehr der Stimmrechte am Lieferanten oder seiner Muttergesellschaft kontrolliert werden, oder (2) den Verkauf oder die sonstige Übertragung aller oder im Wesentlichen aller Vermögenswerte des Lieferanten oder seiner Muttergesellschaft oder der Vermögenswerte, die mit den Verantwortlichkeiten des Lieferanten im Rahmen dieser Vereinbarung zusammenhängen.

20.9.1. Einhaltung der Einfuhr-, Ausfuhr- und Zollvorschriften. Vorbehaltlich der Bestimmungen dieser Allgemeinen Einkaufsbedingungen übernimmt der Lieferant die volle Verantwortung und Haftung für alle Lieferungen, die durch eine Bestellung abgedeckt sind und eine staatliche Ein- oder Ausfuhrgenehmigung erfordern. Der Lieferant wird alle Ausfuhrgesetze und -vorschriften aller Länder einhalten, die an Transaktionen im Zusammenhang mit dieser Bestellung beteiligt sind.

20.9.2. Der Lieferant verpflichtet sich, keine Artikel zu beziehen von oder anderweitig Artikel oder technische Daten, die im Rahmen dieser Vereinbarung bereitgestellt werden, weiterzugeben, offenzulegen, freizugeben oder anderweitig zu übertragen an: (i) ein Land, das vom US-Außenministerium als „Terrorismus unterstützender Staat“ („State Sponsor of Terrorism“) bezeichnet wird, (ii) ein Unternehmen, das sich in einem als „Terrorismus unterstützender Staat“ bezeichneten Land befindet oder im Besitz eines Unternehmens steht, das sich in einem solchen Land befindet, (iii) die Region Krim (einschließlich Sewastopol), (iv) Kuba oder (v) Nordkorea. Diese Klausel gilt nicht, wenn die Genehmigung von allen geltenden Rechtsordnungen, einschließlich der Vereinigten Staaten, erteilt wird. Diese Klausel gilt unabhängig von der Rechtmäßigkeit einer solchen Transaktion nach lokalem Recht.

20.9.3. Der Lieferant verpflichtet sich, jedes Produkt und, soweit zutreffend/anwendbar, Produktverpackungen, Etiketten und Rechnungen in Übereinstimmung mit den anwendbaren Zoll-/Einfuhrgesetzen und -vorschriften mit dem Ursprungsland (Herstellung) für das Produkt zu kennzeichnen. Der Lieferant stellt dem Käufer auf Verlangen außerdem akzeptable und prüffähige Unterlagen zum Ursprungsland für alle im Rahmen dieser Vereinbarung gelieferten Produkte zur Verfügung, einschließlich Ursprungszeugnissen, ohne hierauf beschränkt zu sein.

20.10. Verzichtserklärung. Das Versäumnis oder der Verzug seitens einer der Parteien, eine der Bestimmungen dieser Allgemeinen Einkaufsbedingungen oder einer Bestellung zu irgendeinem Zeitpunkt durchzusetzen, wird nicht als fortgesetzter Verzicht auf diese Bestimmungen ausgelegt, noch wird ein solches Versäumnis oder ein solcher Verzug das Recht dieser Partei beeinträchtigen, in Zukunft Maßnahmen zur Durchsetzung von Bestimmungen zu ergreifen.

20.11. Salvatorische Klausel. Wenn eine Bestimmung dieser Allgemeinen Einkaufsbedingungen oder einer Bestellung von einem zuständigen Gericht für rechtswidrig, unwirksam oder nicht durchsetzbar befunden wird, vereinbaren die Parteien, dass das Gericht die Bestimmung so auslegen soll, dass sie nach dem Recht der anwendbaren Rechtsordnung so weit wie möglich wirksam und durchsetzbar ist und dass die übrigen Bestimmungen in vollem Umfang gültig und wirksam bleiben.

20.12. Fortbestand. Alle Bestimmungen dieser Allgemeinen Einkaufsbedingungen und einer Bestellung, die ihrer Natur nach über ihre Laufzeit hinaus gelten sollten, bleiben auch nach Beendigung oder Ablauf einer Bestellung, eines von den Parteien abgeschlossenen Vertrags oder einer von den Parteien abgeschlossenen Vereinbarung in Kraft, und zwar einschließlich, aber nicht beschränkt auf die Bestimmungen zu den folgenden Themen: Einhaltung der Einfuhr-, Ausfuhr- und Zollvorschriften; Verrechnung; Gewährleistung; Allgemeine Entschädigung; Entschädigung für geistiges Eigentum; Versicherung; Geistiges Eigentum, Vertraulichkeit und Schutz personenbezogener Daten, Prüfung; Beziehung zwischen den Parteien/Selbstständiger Unternehmer; Anwendbares Recht und Gerichtsstand; Werbung; Verzichtserklärung; Design-, Prozess-, Standort-, Quellen- oder wesentliche Änderungen; und Fortbestand.

20.13. Keine Drittbegünstigten. Sofern nicht ausdrücklich anders angegeben, begründet diese Vereinbarung keine Rechte zugunsten Dritter. Das Recht der

CONCEPT LASER GMBH

ALLGEMEINE EINKAUFSBEDINGUNGEN

Parteien, diese Vereinbarung aufzuheben oder zu ändern, unterliegt nicht der Zustimmung einer anderen Person.

20.14. Guter Glaube. Die Vertragsparteien verpflichten sich in gutem Glauben, ihren Verpflichtungen aus dieser Vereinbarung nachzukommen, und werden sich in gutem Glauben bemühen, in allen Fragen im Zusammenhang mit dieser Vereinbarung zusammenzuarbeiten.

20.15. Englische Sprache. Im Falle eines Widerspruchs zwischen Bestimmungen dieser Vereinbarung und einer Übersetzung derselben in eine andere Sprache ist die Bedeutung in englischer Sprache maßgeblich.

20.16. Der Lieferant bestätigt, dass er die „GE Integrity Leitlinie für Lieferanten, Kontraktoren und Berater“ („GE Integrity Guide for Suppliers, Contractors and Consultants“) gelesen und verstanden hat, die von Zeit zu Zeit von GE aktualisiert oder geändert werden kann (die „Leitlinie“), die hierin aufgenommen wird und unter der folgenden URL zu finden ist: <http://www.gesupplier.com/html/SuppliersIntegrityGuide.htm>. Der Lieferant sichert zu und garantiert, dass er in Übereinstimmung mit der Leitlinie handeln wird. Die Nichteinhaltung der Leitlinie stellt eine wesentliche Verletzung der Vereinbarung dar.

20.17. Der Lieferant stimmt zu, dass alle im Rahmen dieser Vereinbarung gelieferten Waren, die ausführbaren Binärcode enthalten, den Bedingungen des Product Cyber Security Appendix unter <http://www.gesupplier.com/html/GEpolicies.htm> entsprechen müssen.

20.18. Waren, die im Rahmen dieser Bestellung gekauft wurden, können in eine additive Fertigungsmaschine integriert werden, die im Rahmen eines Vertrags mit der Regierung der Vereinigten Staaten verkauft wird. Wenn diese Bestellung für Waren gilt, die in eine additive Fertigungsmaschine integriert werden, unterliegt sie daher den sogenannten Flowdown Bestimmungen der Regierung der Vereinigten Staaten, die in Anhang 1 dieser Vereinbarung aufgeführt sind.

20.19.1 Für einen Zeitraum von zehn (10) Jahren ab Ablauf der Laufzeit dieser Vereinbarung („Veralterungszeitraum“) verpflichtet sich der Lieferant, den Käufer unverzüglich schriftlich zu informieren, wenn er oder einer der Unterlieferanten beabsichtigt, die Herstellung oder Wartung von Waren, einschließlich der Komponenten von Unterlieferanten dieser Waren, einzustellen, die gemäß dieser Vereinbarung an den Käufer verkauft werden.

20.19.2 Während des Veralterungszeitraums wird der Lieferant dem Käufer eine Frist von nicht weniger als einhundertachtzig (180) Tagen nach der in Klausel 20.19.1. genannten Mitteilung über die Beendigung der Herstellung oder Wartung der Ware gewähren, um sicherzustellen, dass der Käufer ausreichend Zeit hat, einen Ersatzlieferanten oder anderen Dienstleister zu finden.

20.19.3 Innerhalb von sechzig (60) Tagen der schriftlichen Mitteilung nach der Mitteilung in Klausel 20.19.2 wird der Lieferant auch einen Plan zur Verwaltung der Veralterung erstellen und dem Käufer vorlegen, um die Auswirkungen der Veralterung auf die Herstellung oder Wartung der Waren zu benennen und zu minimieren. Der Käufer muss den Plan genehmigen und der Lieferant den genehmigten Plan einhalten.

21. Anwendbares Recht und Gerichtsstand

21.1. Die Auslegung, Interpretation und Erfüllung im Rahmen dieser Allgemeinen Einkaufsbedingungen und/oder einer Bestellung und/oder, falls zutreffend, eines von den Parteien abgeschlossenen Vertrags oder einer von den Parteien abgeschlossenen Vereinbarung unterliegen den Gesetzen von England und Wales und werden in Übereinstimmung mit diesen ohne Anwendung der Bestimmungen des Kollisionsrechts oder der Rechtswahl und unter Ausschluss des Übereinkommens der Vereinten Nationen über den internationalen Warenkauf ausgelegt.

21.2. Alle Streitigkeiten, Meinungsverschiedenheiten oder Ansprüche, die sich aus oder im Zusammenhang mit dieser Vereinbarung oder deren Verletzung, Kündigung oder Unwirksamkeit ergeben, werden durch ein Schiedsverfahren des London Court of International Arbitration (LCIA) endgültig entschieden. Das Schiedsgericht begrenzt die Ermittlung des Sachverhalts vor der Anhörung (einschließlich der Möglichkeit, keine Ermittlung vorzusehen) im Verhältnis zum Umfang der Streitigkeit und mit dem Ziel, die Vorteile des Schiedsverfahrens als effizientes Mittel zur kostengünstigeren und schnelleren Beilegung von Streitigkeiten zu erhalten. Alle Verfahren werden in englischer Sprache durchgeführt.

21.3. Das Schiedsverfahren findet in London, Großbritannien, statt, wo der Schiedsspruch erlassen wird. Alle Informationen im Zusammenhang mit dem Schiedsverfahren, einschließlich des Schiedsspruchs, sind vertraulich.

CONCEPT LASER GMBH
ALLGEMEINE EINKAUFSBEDINGUNGEN

APPENDIX I: UNITED STATES GOVERNMENT REGULATIONS

01. The full text of the clauses referenced herein are available at www.acquisition.gov and are hereby incorporated as if fully set forth herein.
02. Whenever necessary to make the context of the clauses applicable to this Purchase Order, the terms "Government", "Contracting Officer", and similar terms shall mean Buyer, the term "Contractor" and similar terms shall mean Supplier, and the term "Contract" shall mean this Purchase Order. However, the terms "Government" and "Contracting Officer" do not change (1) when modifying "Property" (e.g. "Government Property"), (2) in the patent clauses incorporated herein, (3) when a right, act, authorization or obligation can only be granted or performed by the Government or Contracting Officer, (4) when title to property is to be transferred directly to the Government, (5) when access to proprietary financial information or other proprietary data is required, except as otherwise provided herein, and (6) where specifically modified herein.
03. The information in parentheses below is provided for informational purposes and to assist in determining applicability, and does not relieve any party from their contractual duties when the provision or clause applies pursuant to the requirements of each individual provision or clause. The full text of a clause may be accessed electronically at www.acquisition.gov.
04. Supplier shall not deliver any product or service that contains any equipment produced by a Covered Entity, if the product or service provided by Supplier may be incorporated into a product or service for the United States Government. Covered Entity means: Huawei Technologies Company, ZTE Corporation, Hytera Communications Corporation, Hangzhou Hikivision Digital Technology Company, and Dahua Technology Company, including all subsidiaries and affiliates (including US subsidiaries and affiliates) of such entities, as well as any entity identified in Section 889 of Public Law 115-232.

FEDERAL ACQUISITION REGULATION (FAR) CLAUSES

- 52.203-12 LIMITATION ON PAYMENTS TO INFLUENCE CERTAIN FEDERAL TRANSACTIONS (Applies when the Order exceeds \$150,000)
- 52.203-13 CONTRACTOR CODE OF BUSINESS ETHICS AND CONDUCT (Applies when the Order exceeds \$5,000,000 and the period of performance exceeds 120 days)
- 52.203-14¹ DISPLAY OF HOTLINE POSTER(S) (Applies when the Order exceeds \$5,500,000)
- 52.204-21 BASIC SAFEGUARDING OF CONTRACTOR INFORMATION SYSTEMS
- 52.204-23 PROHIBITION ON CONTRACTING FOR HARDWARE, SOFTWARE, AND SERVICES DEVELOPED OR PROVIDED BY KASPERSKY LAB AND OTHER COVERED ENTITIES
- 52.204-25 PROHIBITION ON CONTRACTING FOR CERTAIN TELECOMMUNICATIONS AND VIDEO SURVEILLANCE SERVICES OR EQUIPMENT (Supplier shall also send to Purchaser all required notifications to the U.S. Government)
- 52.212-4 CONTRACT TERMS AND CONDITIONS – COMMERCIAL ITEMS (Applies when Purchaser has notified Supplier in writing that the Goods or Services are a commercial item as defined in 2.101)
- 52.219-8¹ UTILIZATION OF SMALL BUSINESS CONCERNS (Applies when the Order exceeds the SAT)
- 52.219-9¹ SMALL BUSINESS CONTRACTING PLAN (Applies when the Order exceeds \$700,000)
- 52.222-4¹ CONTRACT WORK HOURS AND SAFETY STANDARDS ACT – OVERTIME COMPENSATION (Applies when the Order exceeds \$150,000 and may require or involve the employment of laborers or mechanics)
- 52.222-17 NONDISPLACEMENT OF QUALIFIED WORKERS (Applies when the Order exceeds the SAT and is (1) a service contract, as defined in 22.001, (2) that succeeds a contract for performance of the same or similar work at the same location, and (3) is not exempted by 22.1203-2 or waived in accordance with 22.1203-3)
- 52.222.21 PROHIBITION OF SEGREGATED FACILITIES (Applies when subject to the Equal Opportunity clause).
- 52.222-26 EQUAL OPPORTUNITY (Applies when the Order exceeds \$15,000 unless an exemption applies).
- 52.222-35¹ EQUAL OPPORTUNITY FOR VETERANS (Applies when the Order exceeds \$150,000)
- 52.222-36¹ AFFIRMATIVE ACTION FOR WORKERS WITH DISABILITIES (Applies when the Order exceeds \$15,000)
- 52.222-37¹ EMPLOYMENT REPORTS ON VETERANS (Applies when the Order exceeds \$150,000)
- 52.222-40¹ NOTIFICATION OF EMPLOYEE RIGHTS UNDER THE NATIONAL LABOR RELATIONS ACT (Applies when the Order exceeds \$10,000)
- 52.222-41¹ SERVICE CONTRACT LABOR STANDARDS (For each Order subject to the SCLS, Purchaser shall include a remark signifying SCLS applicability. Supplier shall submit any required wage classifications to the Purchaser for submission to the Contracting Officer and shall not commence performance until receipt of the final wage determination from Purchaser)
- 52.222-50 COMBATTING TRAFFICKING IN PERSONS (Paragraph (h) Compliance Plan, applies to any portion of the contract that: (i) is for supplies, other than commercially available off-the-shelf items, acquired outside the United States, or services to be performed outside the United States; and (ii) has an estimated value that exceeds \$500,000. The Supplier shall also report the information required in paragraph (d)(1-2) to Purchaser.)
- 52.222-54¹ EMPLOYMENT ELIGIBILITY VERIFICATION (Applies when the Order is for Services)
- 52.222-55¹ MINIMUM WAGES UNDER EXECUTIVE ORDER 13658 [Applies when 52.222-41 is applicable; Supplier shall indemnify Purchaser in the event Purchaser is held liable under paragraph (j)]

CONCEPT LASER GMBH
ALLGEMEINE EINKAUFSBEDINGUNGEN

- 52.222-56 CERTIFICATION REGARDING TRAFFICKING IN PERSONS COMPLIANCE PLAN (Applies if it is possible that at least \$500,000 of the value of the contract may be performed outside the United States and the acquisition is not entirely for commercially available off-the-shelf items)
- 52.223-99^{1&2} ENSURING ADEQUATE COVID-19 SAFETY PROTOCOLS FOR FEDERAL CONTRACTORS (DEVIATION) (applies to subcontracts that exceed the simplified acquisition threshold, as defined in Federal Acquisition Regulation 2.101 on the date of subcontract award, and are for services, including construction, performed in whole or in part within the United States or its outlying areas).
- 52.232-40 PROVIDING ACCELERATED PAYMENTS TO SMALL BUSINESS SUBCONTRACTORS (Applies when Supplier subcontracts with small business subcontractors and Supplier receives accelerated payments from Purchaser)
- 52.244-6 SUBCONTRACTS FOR COMMERCIAL ITEMS
- 52.247-64 PREFERENCE FOR PRIVATELY OWNED U.S.-FLAG COMMERCIAL VESSELS (Applies when Goods are to be shipped by ocean vessel unless exempted under paragraph (e)(4))

DEFENSE FAR SUPPLEMENT:

- 252.203-7002 REQUIREMENT TO INFORM EMPLOYEES OF WHISTLEBLOWER RIGHTS
- 252.203-7003 AGENCY OFFICE OF THE INSPECTOR GENERAL (As referenced in FAR 52.203-13)
- 252.204-7020 NIST SP 800-171 DoD Assessment Requirements
- 252.204-7021 Cybersecurity Maturity Model Certification Requirements
- 252.222-7007 REPRESENTATION REGARDING COMBATTING TRAFFICKING IN PERSONS
- 252.223-7008 Prohibition of Hexavalent Chromium (Applies when the Order is for supplies, maintenance or repair services)
- 252.239-7018 SUPPLY CHAIN RISK
- 252.244-7000 SUBCONTRACTS FOR COMMERCIAL ITEMS AND COMMERCIAL COMPONENTS (DOD CONTRACTS)
- 252.246-7003 NOTIFICATION OF POTENTIAL SAFETY ISSUES
- 252.246-7007 CONTRACTOR COUNTERFEIT ELECTRONIC PART DETECTION AND AVOIDANCE SYSTEM
- 252.246-7008 SOURCES OF ELECTRONIC PARTS
- 252.223-7999^{1&2} ENSURING ADEQUATE COVID-19 SAFETY PROTOCOLS FOR FEDERAL CONTRACTORS (Deviation 2021-00009) (applies to subcontracts that exceed the simplified acquisition threshold, as defined in Federal Acquisition Regulation 2.101 on the date of subcontract award, and are for services, including construction, performed in whole or in part within the United States or its outlying areas)

NATIONAL AERONAUTICS AND SPACE ADMINISTRATION (NASA) FAR SUPPLEMENT:

- 52.223-99 ENSURING ADEQUATE COVID-19 SAFETY PROTOCOLS FOR FEDERAL CONTRACTORS (DEVIATION 21-03) (applies to subcontracts that exceed the micro-purchase threshold, as defined in Federal Acquisition Regulation 2.101, performed in whole or in part within the United States or its outlying areas)
- 1852.203-711¹ REQUIREMENT TO INFORM EMPLOYEES OF WHISTLEBLOWER RIGHTS
- 1852.204-761¹ SECURITY REQUIREMENTS FOR UNCLASSIFIED INFORMATION TECHNOLOGY RESOURCES
- 1852.208-811¹ RESTRICTIONS ON PRINTING AND DUPLICATING
- 1852.223-701¹ SAFETY AND HEALTH
- 1852.227-701¹ NEW TECHNOLOGY
- 1852.244-701¹ GEOGRAPHIC PARTICIPATION IN THE AEROSPACE PROGRAM
- 1852.245-731¹ FINANCIAL REPORTING OF NASA PROPERTY IN THE CUSTODY OF CONTRACTORS

DEPARTMENT OF HOMELAND SECURITY (DHS):

- 52.223-99^{1&2} Ensuring Adequate COVID-19 Safety Protocols for Federal Contractors (DEVIATION 22-01) (applies to subcontracts that exceed the simplified acquisition threshold, as defined in Federal Acquisition Regulation 2.101 on the date of subcontract award, and are for services, including construction, performed in whole or in part within the United States or its outlying areas).

¹ The clause does not apply to international suppliers when work is performed outside the United States and its possessions.